

# Auszug aus der Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst (GVD) der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl, vom 01.01.2025

## 2. Aufgaben

2.1. Die Gemeindevollzugsbediensteten überwachen die ihnen zugewiesenen Bezirke im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

2.2. Sachliche Zuständigkeit

Gem. § 31 (1) der DVO vom 16.09.1994 zum Polizeigesetz in der Fassung vom 06.10.2020 sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortpolizeibehörde Aufgaben auf folgende Gebieten übertragen:

2.2.1. Der Vollzug der Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen

2.2.2. Im Rahmen des Straßenverkehrsrechts,

a) der Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen.

b) der Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen.

c) die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen.

d) die Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen.

e) die Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen.

f) die Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann.

g) die Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr.

2.2.3. Der Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen.

2.2.4. Der Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen.

2.2.5. Der Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen.

#### 2.2.6. Im Rahmen des Umweltschutzes, der Vollzug der Vorschriften

- a) über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufen lassen von Fahrzeugmotoren.
- b) über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen.
- c) über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern.

#### 2.2.7. Im Rahmen des Feldschutzes,

- a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken.
- b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft.
- c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere in der freien Landschaft.
- d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis zur Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei.
- e) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen.
- f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge.
- g) beim Vollzug der Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft.

#### 2.2.8. Im Rahmen des Veterinärwesens,

- a) beim Vollzug der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung.
- b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz.
- c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren.

#### 2.2.9. Bezüglich sonstiger Aufgaben,

- a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienende Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung.
- b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren.
- c) beim Vollzug der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit.
- d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage.
- e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss.
- f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
- g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens
- h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere.
- i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes.
- j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

## 2.3. Weitere Tätigkeiten

2.3.1. Ferner nehmen die Gemeindevollzugsbeamten folgende Tätigkeiten wahr:

- a.) Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen,
- b.) Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und Einrichtungen,
- c.) Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
- d.) Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.
- e.) Auf besondere Weisung können die Bediensteten des Gemeindevollzugsdienstes als Bedienstete der Bußgeldbehörde eingesetzt werden. Sie nehmen dann ihre Aufgaben nach den §§ 53, 56, 57 OWIG wahr, tragen hierzu keine Uniform und haben nicht die Stellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten i.S.v. § 125 (1) und von Polizeibeamten i.S.v. § 125 (2) PolG.

## 2.4. Besondere Vorkommnisse

2.4.1. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, alle Feststellungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Meldeamtes umgehend mitzuteilen, damit die Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle veranlasst werden kann.

2.4.2. Besondere Vorkommnisse während der Kontrollgänge sind spätestens bei Rückkehr zur Dienststelle dem Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zu melden.

2.4.3. Der Dienststelle ist ein Bericht über besondere Vorkommnisse vorzulegen.

## 2.5. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl.